

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Henning Foerster, Fraktion DIE LINKE

Entwicklung der Arbeitslosenversicherung in Mecklenburg-Vorpommern
und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Wie hat sich die Zahl der Arbeitslosengeld-1-Empfängerinnen und -Empfänger in Mecklenburg-Vorpommern seit 2009 entwickelt (bitte insgesamt sowie getrennt nach Geschlecht angeben)?

Die Angaben können der folgenden Übersicht entnommen werden.*

Berichtsjahr/ Berichtsmonat	Bestand an Arbeitslosengeldempfängern		
	insgesamt	davon Männer	davon Frauen
Jahresdurchschnitt 2009	37.229	22.633	14.596
Jahresdurchschnitt 2010	34.990	20.655	14.335
Jahresdurchschnitt 2011	31.052	17.321	13.731
Jahresdurchschnitt 2012	30.633	16.961	13.672
Jahresdurchschnitt 2013	30.876	17.626	13.250
Jahresdurchschnitt 2014	29.105	16.297	12.807
Jahresdurchschnitt 2015	25.735	14.141	11.594
Jahresdurchschnitt 2016	23.790	12.980	10.810
Jahresdurchschnitt 2017	22.322	12.081	10.241
Jahresdurchschnitt 2018	20.569	10.739	9.830
Januar 2019	26.559	14.222	12.337
Februar 2019	26.491	14.356	12.135
März 2019	23.207	12.340	10.867
April 2019	19.275	10.173	9.102
Mai 2019	17.368	9.179	8.189

* Statistik der Bundesagentur für Arbeit

2. Wie hat sich die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung in Mecklenburg-Vorpommern seit 2009 entwickelt (bitte insgesamt sowie getrennt nach Geschlecht angeben)?
3. Wie hat sich die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung mit Abschluss in Mecklenburg-Vorpommern seit 2009 entwickelt (bitte insgesamt sowie getrennt nach Geschlecht angeben)?

Die Fragen 2 und 3 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Angaben können der folgenden Übersicht entnommen werden.*

Berichtsjahr/ Berichtsmonat	Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung			darunter: mit Abschluss		
	ins- gesamt	davon		ins- gesamt	davon	
		Männer	Frauen		Männer	Frauen
Jahressumme 2009	36.877	21.692	15.169	2.335	975	1.359
Jahressumme 2010	25.275	15.178	10.097	2.059	921	1.138
Jahressumme 2011	14.923	8.892	6.017	1.268	513	754
Jahressumme 2012	14.041	8.256	5.785	1.238	522	716
Jahressumme 2013	13.246	7.949	5.297	1.883	789	1.094
Jahressumme 2014	12.470	7.518	4.952	1.628	720	908
Jahressumme 2015	10.294	5.971	4.323	1.430	662	768
Jahressumme 2016	9.356	5.376	3.980	1.162	459	703
Jahressumme 2017	9.059	5.125	3.934	1.128	467	661
Jahressumme 2018	8.022	4.331	3.691	1.066	421	645
Januar 2019	635	391	244	47	21	26
Februar 2019	789	462	327	149	61	88
März 2019	853	510	343	96	48	48
April 2019	831	485	346	89	37	52

* Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Endgültige Daten liegen nach einer Wartezeit von drei Monaten vor. Die regionale Zuordnung des Teilnehmenden erfolgt nach dem Wohnortprinzip. Datenrevisionen können zu Abweichungen gegenüber Auswertungen mit früherem Erstellungsdatum führen.

4. Wie hat sich die durchschnittliche Verweildauer von arbeitslos gewordenen Personen im Arbeitslosengeld 1 in Mecklenburg-Vorpommern seit 2009 entwickelt (bitte insgesamt sowie getrennt nach Geschlecht angeben)?

Die Angaben können der folgenden Übersicht entnommen werden.*

Berichtsjahr/ Berichtsmonat	Durchschnittliche abgeschlossene Bezugsdauer in Tagen¹⁾		
	Insgesamt	davon Männer	davon Frauen
Jahresdurchschnitt 2009	122	113	139
Jahresdurchschnitt 2010	123	117	135
Jahresdurchschnitt 2011	122	113	135
Jahresdurchschnitt 2012	125	117	137
Jahresdurchschnitt 2013	130	123	141
Jahresdurchschnitt 2014	131	125	139
Jahresdurchschnitt 2015	128	123	134
Jahresdurchschnitt 2016	125	120	132
Jahresdurchschnitt 2017	124	120	128
Jahresdurchschnitt 2018	125	122	129
Januar 2019	126	119	134
Februar 2019	114	109	121
März 2019	107	101	115
April 2019	117	112	123
Mai 2019	132	127	137

* Statistik der Bundesagentur für Arbeit

¹⁾ Die abgeschlossene Bezugsdauer ist der Zeitraum des ununterbrochenen Bezugs von Leistungen vom Zeitpunkt des letzten Zugangs bis zum Abgang aus dem Leistungsbezug.

5. Wie beurteilt die Landesregierung die Notwendigkeit, die Arbeitsmarktpolitik mit Blick auf verlängerte Lebensarbeitszeiten und steigende Qualifikationsanforderungen künftig stärker präventiv auszurichten?

Die Qualifizierung des eigenen Personals wird neben der Gewinnung neuer Fachkräfte zu einem der wichtigsten Instrumente der Unternehmen zum Erhalt ihrer Wettbewerbsfähigkeit, zunehmend auch im Zusammenhang mit Digitalisierungsmaßnahmen.

Im Rahmen der Qualifizierungsrichtlinie können Unternehmen fast aller Branchen mit Sitz oder Niederlassung in Mecklenburg-Vorpommern die bewährte Förderung in Form von Bildungsschecks für branchenübergreifende und branchenspezifische Fortbildungsmaßnahmen ihrer Beschäftigten erhalten sowie bei der Umsetzung von unternehmensspezifischen Maßnahmen unterstützt werden.

Darüber hinaus begrüßt die Landesregierung die Ausweitung präventiver Maßnahmen durch das am 1. Januar 2019 in Kraft getretene „Qualifizierungschancengesetz“. Es eröffnet Fördermöglichkeiten, wenn berufliche Tätigkeiten durch Technologien ersetzt werden können, Beschäftigte in sonstiger Weise vom Strukturwandel betroffen sind oder Weiterbildungen in Engpassberufen angestrebt werden. Unternehmen können damit ihre Beschäftigten für Anforderungen des Marktes und den Einsatz neuer Technologien schulen.

6. Wie häufig wurden Arbeitslosengeld-1-Empfängerinnen und -Empfängern in Mecklenburg-Vorpommern seit 2009 Maßnahmen zur abschlussbezogenen Förderung der beruflichen Weiterbildung angeboten?
Wie oft wurden diese, z. B. unter Verweis auf monetäre Aspekte, abgelehnt (bitte insgesamt sowie getrennt nach Geschlecht angeben)?

Nach Auskunft der Bundesagentur für Arbeit liegen hierzu keine statistischen Angaben vor.

7. Wie beurteilt die Landesregierung die Auswirkungen von beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen auf die Beschäftigungs- und Entlohnungsperspektiven von Arbeitslosengeld-1-Empfängerinnen und -Empfängern?

Statistische Auswertungen zu Auswirkungen von beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen liegen nicht vor.

Hilfsweise kann für die Beurteilung der Auswirkungen von beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen auf die Beschäftigungsperspektive die spezifische Arbeitslosenquote auf Helfer-, Fachkraft- und Expertenniveau herangezogen werden. Personen auf Helferniveau haben eine viermal so hohe Arbeitslosenquote wie Fachkräfte und eine zehnmal so hohe Quote wie Experten.

Hinsichtlich der Entlohnungsperspektiven ist zu beachten, dass diese wesentlich von den Beschäftigungschancen und Bedingungen des regionalen Arbeitsmarkts abhängig sind. Langfristig sind jedoch positive Entlohnungseffekte und insbesondere die Sicherung des Beschäftigungsverhältnisses zu erwarten.

8. Wie hat sich die Zahl der befristet Beschäftigten und der Selbstständigen in Mecklenburg-Vorpommern seit 2009 entwickelt?

Der Bundesagentur für Arbeit liegen Angaben zu begonnenen befristeten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen ab dem 4. Quartal 2012 vor. Die Angaben können der folgenden Übersicht entnommen werden.

Quartal	Anzahl
4. Quartal 2012	12.973
1. Quartal 2013	15.180
2. Quartal 2013	19.875
3. Quartal 2013	16.740
4. Quartal 2013	11.654
1. Quartal 2014	15.434
2. Quartal 2014	20.531
3. Quartal 2014	17.995
4. Quartal 2014	12.324
1. Quartal 2015	17.067
2. Quartal 2015	19.642
3. Quartal 2015	17.829
4. Quartal 2015	12.883
1. Quartal 2016	17.216
2. Quartal 2016	18.825
3. Quartal 2016	17.118
4. Quartal 2016	12.967
1. Quartal 2017	16.148
2. Quartal 2017	19.993
3. Quartal 2017	17.829
4. Quartal 2017	12.778
1. Quartal 2018	16.291
2. Quartal 2018	18.024
3. Quartal 2018	16.955
4. Quartal 2018	12.101

Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Angaben zur Entwicklung von Selbstständigen und mithelfenden Familienangehörigen können unter folgendem Link aufgerufen werden (A VI - Erwerbstätigkeit, Erwerbstätigenrechnung der Länder - Länderergebnisse, „Erwerbstätige in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland“, Seite 138): <https://www.laiv-mv.de/Statistik/Zahlen-und-Fakten/Gesamtwirtschaft-&Umwelt/Erwerbst%C3%A4tigkeit>

9. Inwiefern sieht die Landesregierung die Notwendigkeit, die Schutzfunktion der Arbeitslosenversicherung für befristet Beschäftigte und Selbstständige zu verbessern, insbesondere im Hinblick auf deren Probleme, die nötige Rahmenfrist vor dem Hintergrund der Instabilität ihrer Arbeitsverhältnisse zu erreichen?

Die Landesregierung begrüßt die mit dem Qualifizierungschancengesetz getroffenen Verbesserungen im Bereich der Rahmenfrist. Zum 1. Januar 2020 wird die Rahmenfrist für die Gewährung von Arbeitslosengeld von 24 Monaten auf 30 Monate ausgeweitet. Gegenwärtig sollten vor weiteren Änderungen die Effekte der Anpassung abgewartet werden. Es wird erwartet, dass insbesondere befristet Beschäftigte von der Verlängerung der Rahmenfrist profitieren.

Selbstständige können ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag begründen. Voraussetzung ist, dass sie eine selbständige Tätigkeit mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich aufnehmen und ausüben. Weiterhin müssen sie innerhalb der letzten 24 Monate mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden haben. Diese Rahmenfrist wird zum 1. Januar 2020 durch das Qualifizierungschancengesetz auf 30 Monate verlängert. Auch hier sollten vor weiteren Änderungen die Effekte abgewartet werden.

10. Wie beurteilt die Landesregierung Vorschläge zur Ausreichung eines Erwachsenen BAföG zur Finanzierung des Lebensunterhaltes bei selbstgewählten Weiterbildungsmaßnahmen?

Eine Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erfolgt nur für vollzeitschulische allgemeinbildende und berufsbildende Ausbildungen. Die hier gesetzte regelmäßige Altersgrenze des 30. Lebensjahres bei Beginn einer Ausbildung entspricht der bildungs- und jugendpolitischen Zielsetzung einer Förderung mit öffentlichen Mitteln nur für rechtzeitige und planmäßige Ausbildungen. Eine Öffnung für einen späteren Ausbildungsbeginn bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres ist bereits für Studiengänge zum Masterabschluss erfolgt. Darüber hinaus werden gegenwärtig keine weiteren Gestaltungsmöglichkeiten für die genannten Weiterbildungsmaßnahmen gesehen. Bei Erfüllen der gesetzlichen Fördervoraussetzungen, insbesondere der Mindeststundenzahl eines Fortbildungslehrgangs und der Vorbereitung auf einen öffentlich-rechtlichen oder gleichwertigen Fortbildungsabschluss, kann auf eine altersunabhängige Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) verwiesen werden.